

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Minigolfanlage der Stadt Burgstädt vom 12.07.2005

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S.159) und des §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S.418) hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 11.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Minigolfanlage (nachfolgend Anlage genannt) auf dem Gelände der Freilichtbühne der Stadt Burgstädt. Diese besteht aus 18 fortlaufend nummerierten Golfstationen.
- (2) Die erforderlichen Schläger, Bälle und Schreibunterlagen werden beim Entrichten der Benutzungsgebühr ausgehändigt und sind nach Beendigung der Benutzung im ordnungsgemäßen Zustand beim Beauftragten der Stadt Burgstädt wieder abzugeben.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Die Stadt Burgstädt betreibt die Minigolfanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Anlage ist im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage für einzelne Personen, Personengruppen, Mitglieder der eingetragenen städtischen Vereine oder deren Abteilungen, Schulen, Kindereinrichtungen für private Zwecke möglich.
- (2) Die Benutzung der Anlage beinhaltet das Minigolfen.

§ 3

Zustimmung zur Benutzung

- (1) Für die Benutzung der Anlage ist eine Benutzungsgebühr entsprechend § 5 dieser Satzung zu entrichten. Die Gebühr ist vor Ort zu entrichten. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.
- (2) Eine Überlassung der Anlage durch die Benutzungsberechtigten an andere ist ohne Zustimmung des Beauftragten der Stadtverwaltung bzw. des Mitarbeiters des Ordnungsamtes SG Bildung und Kultur nicht zulässig.
- (3) Ein rechtlicher Anspruch auf die Benutzung der Anlage besteht nicht.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Anlage ist zu den jeweils geltenden Benutzungszeiten ohne Voranmeldung möglich. Diese werden im Burgstädter Anzeiger und am Taurasteinturm veröffentlicht.
- (2) Ein Besuch außerhalb der Benutzungszeiten ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Ordnungsamt SG Bildung und Kultur möglich.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Minigolfanlage werden Gebühren als Eintrittsgeld nach Absatz 2 bis 4 erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Minigolfanlage. Er haftet als Gesamtschuldner.

(3) Als Benutzungsgebühr werden pro Tag für

- einen Erwachsenen 1,50 €
- ein Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 €

erhoben.

Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden keine Gebühren erhoben.

(4) Die sich aus Abs. 3 ergebende Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Benutzung der Minigolfanlage und ist sofort fällig.

§ 6

Freistellung der Stadt

(1) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung der Benutzer.

(2) Die Stadt Burgstädt wird von sämtlichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden könnten, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Burgstädt zurückzuführen ist.

§ 7

Behandlung der Anlage/ Haftung

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlage und deren Zubehör (Schläger, Bälle, Schreibunterlagen) schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung sowie zweckentfremdete Nutzung zu unterlassen. Den Anweisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung ist Folge zu leisten.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, welche an der Anlage oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Anlage oder deren Zubehör unverzüglich nach der Nutzung dem Ordnungsamt SG Bildung und Kultur oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

(4) Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer gleichfalls.

§ 8

Beauftragte der Stadtverwaltung

(1) Beauftragte der Stadtverwaltung sind die Mitarbeiter im Taurasteinturm.

(2) Die Beauftragten der Stadtverwaltung haben zu jeder Zeit Zutritt zur Anlage.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgstädt, den 12.07.2005

gez.

Naumann

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger vom 14.07.2005.